Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/652

30. 05. 73

Sachgebiet 80

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros — Drucksache 7/414 —

A. Problem

Übernahme von internationalen Normen, durch die der Gesundheitsschutz und die Arbeitsumwelt der in Büros und im Handel beschäftigten Arbeitnehmer verbessert werden sollen.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Bredl

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 30. Sitzung am 10. Mai 1973 den Entwurf der Bundesregierung für ein Ratifizierungsgesetz zu dem Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur weiteren Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage am 23. Mai 1973 beraten und einstimmig beschlossen, dem Plenum die Annahme des Ratifizierungsgesetzes zu empfehlen.

II.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seinen Beratungen keine Bedenken gegen das Ratifizierungsgesetz und den Inhalt des Übereinkommens 120, sowie der enger als üblich nach Artikel 4 Buchstabe b hiermit verknüpften Empfehlung Nr. 120 erhoben.

Der Ausschuß bejahte die in Teil II (Artikel 7 bis 19) enthaltenen Grundsätze des Übereinkommens, die folgende Arbeitsbedingungen, unter denen die Arbeit zu verrichten ist, betreffen: allgemeine Anforderungen an die Beschaffenheit und Unterhaltung der Arbeitsstätten wie Sauberhaltung, ausreichende Belüftung und Beleuchtung der Arbeitsräume, Bereithaltung geeigneter Sitz-, Trink- und Waschgelegenheiten, sanitäre Anlagen und Einrichtungen für die Erste Hilfe sowie Anforderungen zum Schutz vor Lärm und vor gesundheitsschädlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

Der Ausschuß nahm beispielhaft die Vorschriften des Artikels 9 des Übereinkommens und der Ziffer 14 der Empfehlung zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß „soweit als möglich" vom Neubau von Großraumbüros abgesehen werden sollte, wenn diese keine natürliche Beleuchtung hätten.

Mit Befriedigung nahm der Ausschuß davon Kenntnis, daß in Erweiterung des umfangreichen deutschen Arbeitsschutzrechts im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Verordnung über Mindestanforderungen an Arbeitsstätten, die sich nicht nur auf Handel und Büros beschränke, ausgearbeitet werde. Hierbei begrüßte der Ausschuß, daß auch bisher schon die Sozialpartner eingeschaltet worden sind, was auch bei der weiteren Ausarbeitung vorgesehen sei.

Bonn, den 29. Mai 1973

Bredl
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über Gesundheitsschutz im Handel und in Büros — Drucksache 7/414 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Mai 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	**Bredl**
Vorsitzender	Berichterstatter